

MARC FORSTER
Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt
Schweizerisches Bundesgericht
CH-1000 Lausanne 14

Tel.: +41 21 318 91 51
E-Mail: marc.forster@bger.ch
www.marc-forster-strafrecht.com

Gutachten zur Masterarbeit von Herrn Ivan Vuckovic

I. Thematik, Kurzbeurteilung und Notenantrag

Der Bearbeiter analysiert die am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Strafbestimmungen des neuen Schweizer **Anti-Terrorismusstrafrechts**,¹ mit Einbezug der neuen Instrumente der **internationalen Strafrechtshilfe**. Die Thematik ist von grosser *Aktualität* und juristisch *anspruchsvoll*. Es handelt sich um eine fleissige, *inhaltlich sorgfältige* und auch *formal* ansprechende Masterarbeit; sie verdient die **Note 5,25** (gut-sehr gut).

II. Arbeitstechnik

Die **wissenschaftliche Arbeitsmethodik** (Zitate/Fussnotenapparat) ist formal sauber.² Die *Literatur* und weitere wertvolle *Quellen* sind sehr aktuell und wurden gezielt recherchiert. Deren Dokumentation in den einschlägigen *Verzeichnissen* fällt detailliert und übersichtlich aus.³ Ein Abdruck der neuen Strafnormen im Anhang (bzw. eine synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Wortlaute) wäre noch hilfreich bzw. leserfreundlich gewesen. Obschon vereinzelte *sprachliche Ungenauigkeiten*⁴ auftauchen, liest sich die Arbeit flüssig.

III. Inhaltliche Bemerkungen

Der **Aufbau** der Arbeit erscheint folgerichtig und stringent.⁵ Der Bearbeiter legt verlässliche und differenzierte **dogmatische Analysen** vor, etwa zu den Fragen der Normen-*Kon-*

1 Der neue Art. 74 Abs. 4 NDG, der ebenfalls zur strafrechtlichen "Vorlage 1" gehört, wird nur beiläufig behandelt.

2 Es finden sich nur kleine Unstimmigkeiten (etwa eine Verweisung ins Leere in FN 191).

3 Im Abkürzungsverzeichnis wird beim PCSC nur der Wortsinn des Namens übersetzt, aber nicht erklärt, dass es sich dabei um den Entwurf eines völkerrechtlichen Abkommens mit den USA handelt.

4 Z.B. S. 57 f.; 63 f.; die Sprachfehler wirken sich nur selten störend oder gar sinntstellend aus (z.B. S. 42: "vorzeitige Ermittlung" anstatt Übermittlung).

5 Vielleicht wäre es hilfreich gewesen, die dogmatischen Ausführungen zur "Vorverlagerung" der Strafbarkeit bei orgK und im Terrorismusstrafrecht (S. 38-41) etwas nach vorne zu rücken.

kurrenzen⁶ oder zu den Tatbestandselementen von Art. 260ter StGB (*krimOrg*, alte und neue Fassungen, S. 7-20)⁷ und dem neuen Art. 260sexies StGB (*Anwerbung, Ausbildung und Reisen* im Hinblick auf eine terroristische Straftat, S. 21-38). Auf Seite 20 wird mehrmals eine *unzutreffende Strafobergrenze* bei Art. 260ter StGB genannt ("20 Jahre", anstatt 10).⁸ Besonders akribisch werden die **Beratungen im Parlament** analysiert,⁹ was für das *historisch-subjektive Auslegungselement* (Materialien, Normgenese) hilfreich ist. Auch die meta-dogmatischen Grundlagen (z.B. zur *Absichts-Dogmatik*, S. 30-34) werden solide erarbeitet.

Die etwas schwierigen *Abgrenzungen* zwischen den Anwendungsfällen von Art. 260ter StGB, Art. 260sexies StGB und dem *IS-/Al-Qaïda-Gesetz* bzw. dem neuen *Art. 74 Abs. 4 NDG* fallen teilweise etwas vage aus.¹⁰ Dass die "Glorifizierung von Terrororganisationen weiter straffrei" bleibe (S. 22, 24), ist angesichts der letztgenannten Normen und der diesbezüglichen Praxis ungenau. Schon das *IS-/Al-Qaïda-Gesetz* stellte "Propagandaaktionen" und "auf andere Weise Fördern" bisher unter Strafe. Ein Vertreter des sogenannten "Islamischen Zentralrats Schweiz" (IZRS) wurde rechtskräftig verurteilt, weil er ein "glorifizierendes" *Video* gedreht hatte (ohne für den IS oder die Al-Qaïda im engeren

6 Insbesondere zwischen der *Unterstützung* einer *krimOrg* nach Art. 260ter StGB und der *Geldwäscherei* (S. 4-7).

7 Weder der Bundesrat noch der Bearbeiter haben präzise erfasst, worin das *besondere Schadenspotenzial* von *nicht* terroristischen *krimOrg* liegt (S. 4), welches es rechtfertigt, *identische Strafrahmen* für *terrOrg* und *krimOrg* anzusetzen: Wie sich der Entstehungsgeschichte des ursprünglichen Art. 260ter StGB entnehmen lässt, soll der *krimOrg*-Tatbestand primär *mafiaähnliche Verbrechersyndikate* mit hoher krimineller Energie und hoher Sozialschädlichkeit erfassen. Die Praxis bejaht die Mafiaähnlichkeit bzw. die *terrOrg*-Struktur auch bei *netzartigen* (z.B. Al-Qaïda) oder *hierarchisch flachen* Organisationen (z.B. kalabrische *Sacra Corona Unità*). Auf Seite 11 wird der "Wegfall des verbrecherischen Bezuges" laut Botschaft erratisch begründet. Wenn die Praxis des Bundesgerichtes für eine *Unterstützung* der *krimOrg* "keinen unmittelbaren Zusammenhang zur verbrecherischen Tätigkeit" verlangt habe, liegt darin gerade *kein* "sehr weiter Begriff" der *Unterstützung*. Damit wird nämlich bloss eine Abgrenzung von bereits als *Beihilfe* (Art. 25 StGB) strafbaren *kausalen Tatbeiträgen* vorgenommen; ein "sehr weiter" Anwendungsbereich für die *Unterstützungsvariante* von Art. 260ter StGB liegt darin nicht. Eine angebliche extensive Praxis müsste anders begründet werden, was allerdings nur schwer gelingen dürfte: Die Literatur *wechselt* hier teilweise eine angebliche "extensive" Anwendung des *Unterstützungstatbestandes* mit der bereits im *Kernbereich* der *Gesetzesnorm* angelegten *Vorverlagerung* der *Strafbarkeit* ausserhalb der *Teilnahmedogmatik*. Wie auf S. 10 (unten) zutreffend präzisiert wird, verlangt der *Unterstützungstatbestand* (immer noch) eine *Förderung* der *verbrecherischen Ziele* der *krimOrg*. An der bisherigen Praxis dürfte sich damit nichts ändern.

8 Das Gesetz sieht neu für *Führungspersonen* bzw. Personen mit "bestimmendem Einfluss" eine *Mindeststrafe* von 3 Jahren vor (Art. 260ter Abs. 3 StGB); die neue *Strafobergrenze* wurde für *alle* Fälle der *Beteiligung* und *Unterstützung* von 5 auf *10 Jahre* angehoben (Art. 260ter Abs. 1 StGB).

9 Z.B. S. 10 f.; 13 f.; 17 f.

10 So wird z.B. (auf S. 9) übersehen, dass Art. 74 Abs. 4 NDG gerade keine *terrOrg* voraussetzt und dass nach NDG *verbotene* Gruppierungen auch nicht zwangsläufig *terroristische* Ziele haben müssen.

Sinne Djihadisten anzuwerben).

Zwar konzentriert sich der Bearbeiter vorwiegend auf **referierende** Auswertungen (primär der Literatur und der Botschaft); in gewissen Abschnitten werden aber auch *eigene Standpunkte* entwickelt und durchaus sorgfältig begründet.¹¹ Hilfreich sind sodann Verknüpfungen zwischen den normtatbeständlichen Analysen und Fragen des *Rechtshilfe-rechts* (z.B. S. 33).

Die neuen **internationalstrafrechtlichen** Instrumente zur Bekämpfung des Terrorismus werden vertiefend behandelt (insbesondere die *vorzeitige Übermittlung*, Art. 80d IRSG, S. 42-57). Etwas verunglückt ist dem Bearbeiter der Abschnitt über die *Gemeinsamen Ermittlungsgruppen* (S. 57-63).¹²

Die zusammenfassenden **Schlussbetrachtungen** (S. 63-65) sind leider so formuliert, dass sie nur nachvollziehbar werden, wenn der Leser die dort erwähnten Themen in den Hauptteilen bereits gelesen und verstanden hat.¹³

Prof. Dr. Marc Forster/25. Januar 2022

11 So etwa berechnete Kritik an gewissen Äusserungen des Bundesrates in den Materialien (vgl. S. 14; zu den Befunden auf Seite 15 [oben] hätte ebenfalls Kritik geäussert werden können); oder z.B. S. 16 zur Bewertung des Dahinfallens des *Geheimhaltungsmerkmals* i.e.S. bei Art. 260ter StGB (krimOrg); s.a. S. 22; 41.

12 Die Ausführungen sind *inhaltlich* holprig und hier auch *sprachlich* teilweise nur schwer nachvollziehbar.

13 Welches sind z.B. die neuen "dynamischen Rechtshilfeinstrumente"? Worin besteht "*der* parlamentarische Kompromiss"? Eine Zusammenfassung sollte Aussagen enthalten, die – wenigstens für Spezialisten der Materie – selbstständig nachvollziehbar sind.